

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 22. —

(No. 1840.) Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 11. Juni 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen ic. ic.

Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde, haben Wir Uns betrogen gefunden, die darüber bestehenden Gesetze einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt.

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder demjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

1. Schriften.
a. ausschließliches Recht der Schriftsteller.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1.) geschieht, heißt Nachdruck, und ist verboten.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 3. Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

c. Was dem Nachdruck gleich zu achten.

a) von Manuscripten aller Art,

b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besizer eines Manuscripts oder einer Abschrift desselben (litt. a.), imgleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (litt. b.).

§. 4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen

1) das wortliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

d. Was nicht als Nachdruck anzusehen.